

RESOLUTION 60/261

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 8. Mai 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.52, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/261. Wahl von sieben Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats, beide vom 20. Dezember 2005, in denen die Versammlung und der Rat übereinstimmend den Beschluss des Weltgipfels 2005¹³ umsetzten, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen,

insbesondere unter Hinweis auf die Ziffern 4 a) bis e) und 5 der genannten Resolutionen, in denen die Zusammensetzung des Organisationsausschusses der Kommission geregelt wird,

eingedenk dessen, dass im Einklang mit Ziffer 4 e) der genannten Resolutionen sieben zusätzliche Mitglieder des Organisationsausschusses nach von der Generalversammlung zu beschließenden Regeln und Verfahren gewählt werden,

hervorhebend, dass die Generalversammlung bei der Wahl der Mitglieder des Organisationsausschusses die Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Ausschusses sowie die Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben, gebührend berücksichtigen soll,

sowie hervorhebend, dass Mitgliedstaaten aus allen Regionalgruppen die Möglichkeit haben sollen, Kandidaten für die Wahl in der Generalversammlung vorzuschlagen, im Einklang mit Ziffer 4 e) der genannten Resolutionen,

1. *stellt fest*, dass die im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 4 a) bis d) der Resolution 60/180 der Generalversammlung und der Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vorgenommenen Wahlen und/oder die getroffene Auswahl für dieses Jahr zu der folgenden Sitzverteilung unter den fünf Regionalgruppen im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung geführt haben:

- a) fünf Sitze für afrikanische Staaten;
- b) sieben Sitze für asiatische Staaten;
- c) zwei Sitze für osteuropäische Staaten;
- d) ein Sitz für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- e) neun Sitze für westeuropäische und andere Staaten;

2. *beschließt*, dass die sieben Sitze der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Organisationsausschusses in diesem Jahr folgendermaßen unter den Regionalgruppen verteilt werden:

- a) zwei Sitze für afrikanische Staaten;
- b) ein Sitz für asiatische Staaten;
- c) ein Sitz für osteuropäische Staaten;
- d) drei Sitze für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- e) kein Sitz für westeuropäische und andere Staaten;

3. *beschließt außerdem*, dass die Geschäftsordnung und die bisherige Praxis der Generalversammlung für die Wahl von Mitgliedern ihrer Nebenorgane auf die Wahl von Mitgliedern des Organisationsausschusses angewandt werden;

¹³ Siehe Resolution 60/1.

4. *erklärt erneut*, dass die Amtszeit der Mitglieder des Organisationsausschusses zwei Jahre beträgt, beginnend mit dem ersten Sitzungstag des Ausschusses, und dass sie gegebenenfalls verlängert werden kann;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Wahl von Mitgliedern des Organisationsausschusses in der Generalversammlung die Vertretung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben, gebührend zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, dass die Amtszeiten gestaffelt werden und dass zwei bei der ersten Wahl auszulosende Mitglieder aus unterschiedlichen Regionalgruppen eine erste Amtszeit von einem Jahr haben werden;

7. *beschließt außerdem*, dass jede der fünf Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Organisationsausschusses nicht weniger als drei Sitze haben wird;

8. *beschließt ferner*, dass die in diesem Jahr von der Generalversammlung durchzuführenden Wahlen keinen Präzedenzfall für künftige Wahlen schaffen und dass die in Ziffer 2 beschriebene Sitzverteilung auf der Grundlage von Veränderungen bei den Mitgliedern der anderen in den Ziffern 4 *a)* bis *d)* der genannten Resolutionen festgelegten Kategorien jährlich überprüft wird, um der Vertretung aller Regionalgruppen in der Gesamtzusammensetzung des Organisationsausschusses gebührend Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 60/262

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 2. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.57, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/262. Politische Erklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung

verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Politische Erklärung zu HIV/Aids.

Anlage

Politische Erklärung zu HIV/Aids

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter von Staaten und Regierungen, die an der umfassenden Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁴ gesetzten Ziele am 31. Mai und 1. Juni 2006 sowie an der Sitzung auf hoher Ebene am 2. Juni 2006 teilgenommen haben;

2. nehmen mit höchster Beunruhigung davon Kenntnis, dass wir uns einer beispiellosen menschlichen Katastrophe gegenübersehen, dass die Aids-Pandemie in dem Vierteljahrhundert seit ihrem Ausbruch ungeheures Leid über Länder und Gemeinwesen überall auf der Welt gebracht hat und dass mehr als 65 Millionen Menschen mit HIV infiziert wurden, mehr als 25 Millionen Menschen an Aids gestorben sind, 15 Millionen Kinder durch Aids zu Waisen geworden sind und weitere Millionen gefährdet sind und dass derzeit 40 Millionen Menschen, mehr als 95 Prozent davon in den Entwicklungsländern, mit HIV leben;

3. sind uns bewusst, dass HIV/Aids einen globalen Notstand und eine der gewaltigsten Herausforderungen für die Entwicklung, den Fortschritt und die Stabilität unserer Gesellschaften sowie der Welt insgesamt darstellt und außergewöhnliche und umfassende weltweite Maßnahmen erfordert;

4. erkennen an, dass seit 2001 nationale und internationale Anstrengungen in einer geringen, jedoch wachsenden Zahl von Ländern zu bedeutenden Fortschritten im Bereich der Finanzierung, der Ausweitung des Zugangs zur HIV-Prävention und zu Behandlung, Betreuung und Unterstützung sowie bei der Milderung der Auswirkungen von Aids und bei der Senkung der HIV-Prävalenz geführt haben, sind uns aber gleichzeitig bewusst, dass viele der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Ziele noch nicht erreicht wurden;

¹⁴ Resolution S-26/2, Anlage.